



Anerkennung der Volkshochschule Reutlingen GmbH als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Volkshochschule Reutlingen GmbH wird bezogen auf ihre Tätigkeit als Träger der Kleinkindergruppe „Die kleine vhs“ Kinderbetreuungseinrichtung der vhs Reutlingen GmbH als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Volkshochschule Reutlingen GmbH mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 21.06.2007 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Volkshochschule bezogen auf die von ihr betriebene Kleinkindergruppe/Kinderkrippe die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zur Antragstellerin

Die Volkshochschule Reutlingen GmbH hat am 01.02.2000 den Betrieb der Kleinkindergruppe „Die kleine vhs“ aufgenommen. Sie ist ein Angebot im Rahmen der Kontaktstelle Frau und Beruf Neckar-Alb. Den Teilnehmerinnen an Kursen und Qualifizierungsangeboten zur beruflichen Entwicklung wird professionelle Kinderbetreuung für 1- bis 3-Jährige Kinder zur Verfügung gestellt. Ziele und Inhalte sind den Auszügen aus der Unternehmenspolitik der Volkshochschule Reutlingen GmbH zu entnehmen (Anlage 2) bzw. einem Auszug aus dem Geschäftsbericht 2005 der Volkshochschule Reutlingen GmbH (Anlage 3). Die Antragstellerin verfolgt gemeinnützige Ziele.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen der Kleinkindergruppe/Kinderkrippe „Die kleinen vhs“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 bis 26 SGB VIII) zuzuordnen.

Die Ziele der Betreuung sind u. a.:

- Schaffen einer vertrauensvollen Elternpartnerschaft für die Dauer der Betreuung/ des Kurses
- Bereitstellung von alters- und entwicklungsgerechtem Umfeld
- Förderung der Sprachentwicklung und Entwicklung der Grob- und Feinmotorik
- Förderung des sozialen Lernens unter Gleichaltrigen
- Integration der verschiedenen Kulturen, aus denen die Kinder kommen
- Kennenlernen familienübergreifender Erfahrungswelten

Dies wird durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.

Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 25.07.2007 für eine Krippengruppe mit bis zu 14 Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren (Anlage 4).

Die Förderung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in der Einrichtung verantworten pädagogische Fachkräfte.

Die Stadt Reutlingen ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe informiert. Die Aufnahme in die Bedarfsplanung der Stadt Reutlingen ist beantragt.

4. Fachlichkeit

Die Volkshochschule Reutlingen GmbH gewährleistet durch die Anstellung von pädagogischen Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Darüber hinaus wird bei Bedarf im Fachbereich Tagesbetreuung des Kreisjugendamtes Reutlingen Beratung nach § 25 SGB VIII in Anspruch genommen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

6. Finanzielle Förderung

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Die Antragstellerin zielt jedoch darauf ab, mittels der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zu beantragen. Diese würden wiederum der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugute kommen.